

Der One-Stop-Shop

Eine kurze Einführung

Dennis Schümann

Steuerberater

taxfba Steuerberatungsgesellschaft mbH

18. Mai 2021

Einleitung

Manche unsere Mandanten waren noch gar nicht geboren, als nach dem Wegfall der Binnenmarktgrenzen zum 01.01.1993 entschieden wurde, bei Lieferungen in den Bestimmungsmitgliedstaat weiterhin Umsatzsteuer entstehen zu lassen. Dem Zusatz: "sofern es praktisch möglich ist", sollte hier wohl besondere Bedeutung beigemessen werden. Aber gut 28 Jahre später scheint es wohl tatsächlich praktisch umsetzbar geworden zu sein. Denn nun wird die zweite Stufe des Mehrwertsteuereuropapaketes der europäischen Union ab dem 01. Juli 2021 in Kraft treten. Ob die gewünschte Vereinfachung tatsächlich von statten geht, wird die Zeit zeigen. Immerhin haben alle Mitgliedstaaten zugesagt, die Umsetzung rechtzeitig umgesetzt zu bekommen. Ob sie es wirklich hinbekommen? Stand jetzt sollen es alle Mitgliedstaaten tatsächlich schaffen, den One-Stop-Shop rechtzeitig an den Start zu bringen. Aus den Niederlanden hörte man mal das am Anfang noch möglicherweise Dinge händisch erledigt werden könnten. Irgendwie beruhigend, dass Mitgliedstaaten anscheinend ähnlichen Druck brauchen, wie der gemeine Student in der Klausurenphase.

Ob diese Neuregelungen aus Brüssel uns überzeugen, kann dahingestellt bleiben. Natürlich hätte die Umsetzung möglicherweise cleverer sein können. Aber eine Sache ist genau so einfach wie vorher: Ob nun Versandhandels- oder die „neue“ Fernverkaufsregelung wir von taxfba sorgen dafür, dass es zu einer tatsächlichen Vereinfachung werden kann. Zumindest wird es definitiv nicht komplizierter.

Zur Vorbereitung auf das, was da kommt, haben wir dieses kleine Handout entworfen. Wir wollen uns hier auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wir haben bewusst die alten Regelungen bis zum 30.06.2021, die Frage nach dem Warum und wie eine elektronische Schnittstelle damit umzugehen hat, nur kurz, wenn überhaupt, gestreift. Wir sind der Auffassung, dass unsere Mandanten hauptsächlich wissen wollen worauf zu achten ist und was auf Sie zukommt.

Letztlich kommt dem Abgangsort der Ware eine größere Bedeutung zu, da die Lieferschwelle pro Staat wegfallen und die neue Umsatzschwelle de facto keine Schwelle ist. Ein Kollege von uns hat es treffend zusammengefasst: **"Letztlich muss doch nur darauf geachtet werden, was von wo an wen wohin gesendet wird"**.

Gliederung

1. Allgemein.....	1
2. Was ändert sich und was ist überhaupt ein Fernverkauf?.....	2
2.1 Aus Liefer- wird Umsatzschwelle.....	5
2.2 Wer gehört zum Erwerberkreis und welche Umsätze fallen unter den OSS?..	5
2.3 Wie funktioniert der One-Stop-Shop und muss man diesen nutzen?.....	6
2.4 Die EU-Regelung des OSS (Melde- und Registrierungsverfahren).....	7
2.4.1 Teilnehmerkreis.....	10
2.4.2 Rechnungsstellung.....	11
2.4.3 Aufzeichnungspflichten.....	11
2.4.4 Sind Deregistrierungen notwendig?.....	12
2.5 Die Nicht-EU-Regelung des One-Stop-Shops.....	14
3. Der Import-One-Stop-Shop (IOSS).....	15
3.1 Der Sachwert	15
3.2. Zwei umsatzsteuerliche Tatbestände	17
3.3 Registrierung und Besonderheiten beim Import-One-Stop-Shop.....	19
4. Worauf ist zu achten	21
5. Fragen	23
6. Checkliste.....	25
7. Linkliste.....	27

Der One-Stop-Shop

1. Allgemein

Ursprünglich sollte die zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpaketes zum 01.01.2021 in Kraft treten. Aufgrund der Corona-Krise haben die EU-Kommission und der Rat der EU beschlossen, dass die zweite Stufe erst zum 01.07.2021 in Kraft treten soll, um den Mitgliedstaaten genug Zeit zur Umsetzung der rechtlichen und technischen Anforderungen zu geben. Die Vorschriften wurden für die Bundesrepublik zwischenzeitlich durch das Jahressteuergesetz 2020 in nationales Recht umgesetzt.

Hauptsächlich betreffenden die Änderungen die folgenden Bereiche:

- Neuregelung des Fernverkaufs (vormals Versandhandel) in § 3c UStG inklusive der Einführung von Regelungen für den Fernverkauf aus dem Drittland,
- die Ausweitung des Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens auf den Bereich des Fernverkaufs (zukünftig One-Stop-Shop-Verfahren, kurz: **OSS**) und weitere Leistungen inklusive der Einführung des Import-OSS (IOSS), §§ 18i, 18j und 18k UStG,
- Regelungen zur Einbindung von elektronischen Schnittstellen (z.B. Online-Marktplatz) in die Leistungskette bei Sendungen aus dem Drittland oder durch Drittlands-Unternehmer, § 3 Abs. 3a UStG,
- Abschaffung der EUSt-Freigrenze von EUR 22,00
- sowie die Einführung eines vereinfachten Zollverfahrens bei der Einfuhr von Waren bis EUR 150 für Transport- und Zolldienstleister, § 21 a UStG.

2. Was ändert sich und was ist überhaupt ein Fernverkauf?

Endlich haben wir alle Lieferschwellen dieser unserer Unions-Mitgliedstaaten im Kopf und jetzt, wo man dieses Wissen endlich auch für sich hätte nutzen können, fällt die bisherige Regelung weg. Nun gibt es nur noch eine einheitliche Umsatzschwelle für die gesamte EU. Diese beträgt dann nur noch € 10.000,00, bezieht auch noch das Vorjahr mit ein und dann umfasst diese auch noch diverse Dienstleistungen. Außerdem braucht man sich um diese Schwelle gar nicht kümmern, sobald man aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten versendet.¹

Wo ist da die Vereinfachung?

Aber muss ich mich jetzt wirklich überall registrieren?

Nein. Die EU-Kommission hat sich vor geraumer Zeit im Bereich der innergemeinschaftlichen elektronischen Dienstleistungen den Mini-One-Stop-Shop, die sogenannte kleine einzige Anlaufstelle einfallen lassen. Dieser sollte im Bereich der elektronischen Dienstleistungen (Apps, Steam etc.) gegenüber Endverbrauchern dafür sorgen, dass das Bestimmungslandprinzip umgesetzt wird. Diese Umsetzung wurde in Brüssel für erfolgreich erachtet und nun wird dieser Mini-One-Stop-Shop endlich groß und zum One-Stop-Shop ausgeweitet.

Hauptsächlich dient diese Neuregelung dem Verhindern von Umsatzsteuerausfällen im Bereich des Online-Handels. Die deutsche Variante der Haftungsregelung des Marktplatzbetreibers führte bekanntermaßen zu einem förmlichen Vertragsverletzungsverfahren. Diese Motivation der Sicherstellung des Umsatzsteuerauf-

¹ Siehe Erläuterungen zu den Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr, S. 50 Bsp.4

kommens sieht man vor allem in dem Fingieren einer Lieferung zwischen Drittlands-Händlern und dem europäischen elektronischen Marktplatz bzw. Schnittstelle (Amazon, Ebay etc.).

So weit so gut. Aber was ändert sich denn jetzt konkret?? Hierfür sollten wir uns kurz einmal die neue Definition des Fernverkaufes anschauen.

Also was ist eigentlich ein Fernverkauf:

Grundsätzlich ist eine Lieferung in dem Land steuerbar, in dem die Beförderung oder Versendung beginnt. Abweichend hiervon verlagert § 3c Abs. 1 UStG den Ort der Lieferung eines innergemeinschaftlichen Fernverkaufs gemäß dem Bestimmungslandprinzip an den Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet.² Der Umsatz ist somit im Bestimmungsland steuerbar und steuerpflichtig.

Ein innergemeinschaftlicher Fernverkauf liegt also vor, wenn

- der Unternehmer die Ware direkt oder indirekt in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert oder versendet,
- keiner der Ausschlusstatbestände für bestimmte Warengruppen vorliegt (Lieferung neuer Fahrzeuge, Montagelieferungen (Abgrenzungen beachten), Lieferung differenzbesteuerter Waren und
- die Umsatzschwelle überschritten ist (oder nicht zur Anwendung gelangt)
- und der Kunde ein entsprechender Erwerber (Privatperson oder besonderer Unternehmer) ist.

² Vgl. Abschn. 3c.1 Abs. 1S. 1 UStAE.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung reicht nunmehr eine **indirekte** Beteiligung des Lieferers am Transportvorgang aus, um den Anwendungsbereich der neuen Fernverkaufsregelung zu eröffnen.

Art. 5a MwStVO erfasst dabei die folgenden Fälle:

- Der Transport wird vom Lieferer als Unterauftrag an einen Dritten vergeben, der die Gegenstände an den Erwerber transportiert oder transportieren lässt.
- Der Transport erfolgt durch einen Dritten-> der Lieferer trägt jedoch die gesamte oder die teilweise **Verantwortung** für die Lieferung der Gegenstände an den Erwerber.
- Der Lieferer stellt dem Erwerber die Transportkosten in Rechnung, zieht diese ein und leitet sie dann an einen Dritten weiter, der die Versendung oder Beförderung der Waren übernimmt.
- Der Lieferer bewirbt in jeglicher Weise gegenüber dem Erwerber die Zustelldienste eines Dritten, stellt den Kontakt zwischen dem Erwerber und einem Dritten her oder übermittelt einem Dritten auf andere Weise die Informationen, die dieser für die Zustellung der Gegenstände an den Erwerber benötigt.

Hinweis:

Im Ergebnis liegt nur dann **kein** Fernverkauf vor, wenn der Käufer sich vollständig selbst um den Transport der Ware kümmert. Gestaltungen zur Umgehung der Fernverkaufsregelung laufen damit regelmäßig ins Leere.

2.1 Aus Liefer- wird Umsatzschwelle

Wie bereits erwähnt fallen die länderspezifischen Lieferschwelen weg. Es wird eine einheitliche Umsatzschwelle von € 10.000,00 in § 3c Abs. 4 UstG für das gesamte Gemeinschaftsgebiet definiert. Neu hinzugekommen ist der Bezug der Umsatzschwelle auf das Vorjahr, das Einbeziehen der elektronischen Dienstleistungen (MOSS) und weiteren im Gemeinschaftsgebiet ausgeführten Dienstleistungen.

Die Umsatzschwelle greift nicht bei mehrfacher Ansässigkeit in der EU. Dies bedeutet, ein weiteres Lager neben dem Ansässigkeitsstaat löst die Verpflichtung der Besteuerung des ersten Euros im Bestimmungsland aus. Bei der Ermittlung der Umsatzschwelle sind die Umsätze des Vorjahres und des laufenden Jahres zu berücksichtigen.³ Ein konkludenter Verzicht auf die Umsatzschwelle soll möglich sein.

2.2 Wer gehört zum Erwerberkreis und welche Umsätze fallen unter den One-Stop-Shop?

Der Fernverkaufsregelung unterliegen das Erbringen von Lieferungen und Dienstleistungen an Privatpersonen; dasselbe gilt für Unternehmer, die ausschließlich Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug ausschließen; für Kleinunternehmer, für Unternehmer, die die Durchschnittsbesteuerung anwenden und juristische Personen, die keine umsatzsteuerlichen Unternehmer sind oder den Gegenstand nicht für Ihr Unternehmen erwerben. Bei den genannten Erwerbern ist zudem die Erwerbsschwelle im Auge zu behalten. Dies dürfte in der Praxis aber kaum nachzuhalten sein.

Nach Art. 18 MwStVO soll die Abgrenzung über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfolgen. Dies dürfte bei Kleinunternehmern, die mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftreten, keinen Unterschied machen, da sie so oder so mit der Umsatzsteuer belastet wären. Tritt der Erwerber also mit seiner Umsatzsteuer-

³ 3a.9 Abs.1 S.2., 3c.1 Abs.1 S.3UStAE

Identifikationsnummer auf, sind die Lieferungen innerhalb eines Landes oder aber über eine Gemeinschaftsgrenze hinweg in der jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Zusammenfassenden Meldung des Mitgliedsstaates zu erklären.

Neben den Lieferungen an Erwerber, die mit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auftreten, sind die innergemeinschaftlichen Verbringungen (Amazon EFN, Pan-EU oder Warenbewegungen über Gemeinschaftsgrenzen in eigene Lager (nicht zwingend Eigentum)) in den jeweiligen Staaten zu erklären. **Dies bedeutet für den Amazon Pan-EU nutzenden Händler, dass er weiterhin in den sechs Lagerländern Amazons umsatzsteuerliche Deklarations- und Zahlungsverpflichtungen losgelöst vom One-Stop-Shop zu erfüllen hat.**

Die lokalen Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaates an Privatpersonen und den besonderen Erwerberkreis sind nach wie vor in den Voranmeldungen zu erklären. Weiterhin unterliegen Direktlieferungen aus dem Drittland, ob nun über eine Plattform oder nicht, und Fernverkäufe eines Drittlands-Unternehmers über eine Plattform nicht der Fernverkaufsregelung.

Dies bedeutet, dass man die Umsätze sauber nach Abgangsort und Erwerberkreis trennt, aufzeichnet und in den entsprechenden Meldungen zu berücksichtigen hat.

2.3 Wie funktioniert der One-Stop-Shop und muss man diesen nutzen?

Kommt die Umsatzschwelle auf Grund der Lagernutzung oder Ansässigkeit in **mehr als einem** Mitgliedsstaat nicht zur Anwendung oder ist diese überschritten, unterliegen alle Lieferungen der Umsatzsteuer im Bestimmungsland. Sollte man sich für den One-Stop-Shop registriert haben, erfolgt eine quartalsweise Meldung und Zahlung an die einzige Anlaufstelle des jeweiligen Mitgliedsstaates. Die einzige Anlaufstelle ist in der Bundesrepublik beim Bundeszentralamt für Steuern angesiedelt.

Eine Registrierung für den One-Stop-Shop ist jedoch nicht erforderlich, man kann sich auch in allen Mitgliedstaaten der EU registrieren. Dies dürfte bzw. könnte, aber Registrierungen in bis zu 26 Mitgliedstaaten nach sich ziehen.

Wir von taxfba helfen natürlich bei allen Anwendungsfällen, aber zugebenermaßen halten wir den One-Stop-Shop dann doch tatsächlich irgendwie für eine unionstypische Vereinfachung, ob dem tatsächlich so ist, wird die Zeit zeigen.

2.4 Die EU-Regelung des One-Stop-Shops (Melde- und Registrierungsverfahren)

Für in der EU ansässige Unternehmer wird durch die Neuregelung des OSS-Verfahrens gemäß des § 18j UStG (sogenanntes EU-OSS) der Anwendungsbereich des MOSS-Verfahrens erweitert. Das vereinfachte Meldeverfahren, das bislang nur für elektronische Dienstleistungen galt, ist zukünftig insbesondere auch für innergemeinschaftliche Fernverkäufe anwendbar.

Hierdurch wird sich eine erhebliche Vereinfachung des grenzüberschreitenden Online-Handels erhofft. Unternehmer müssen sich in vielen Fällen nicht mehr im Gemeinschaftsgebiet umsatzsteuerrechtlich registrieren, wenn sie an dem neuen Meldeverfahren teilnehmen. Zudem können die Erklärungen zentral bei einer Behörde ihres Heimatlandes abgegeben werden.

Um an dieser Vereinfachung(?) teilnehmen zu können, müssen sich alle Unternehmer, die bisher noch nicht für den Mini-One-Stop-Shop registriert waren, in ihrem Ansässigkeitsstaat registrieren lassen. Eine Wahl des Registrierungslandes erfolgt nur, wenn es eine Mehrfach-Ansässigkeit gibt. **Sollten Sie bereits für den Mini-One-Stop-Shop registriert haben, sind Sie automatisch registriert, daher gilt genauso zu prüfen, ob eine „automatische“ Teilnahme ihrerseits gewünscht ist.**

Um die Meldung für das dritte Quartal 2021 überhaupt übermitteln zu dürfen, muss eine elektronische Registrierung beim Bundeszentralamt für Steuern bis zum 30.06.2021 erfolgen. Der Grundsatz lautet: Vor Beginn des Besteuerungszeitraumes (Quartal). Ausnahmen sind bei der Aufnahme der Tätigkeit oder dem Überschreiten der Umsatzschwelle im laufenden Besteuerungszeitraum möglich, dann hat die Registrierung bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen.

Bei der Registrierung sind die folgenden Angaben zu machen:

- Alle ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Alle Niederlassungen und Warenlager im Ausland
- Die Webseiten des Unternehmers
- Angabe aller Organgesellschaften
- Hinweis, ob bereits MOSS gemeldet wurde

Das Meldeverfahren erfolgt quartalsweise. Die Meldungen und Zahlungen sind bis zum letzten des Folgemonats des jeweiligen Quartals zu leisten. Es gibt weder die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung noch ist eine Einzugsermächtigung bisher vorgesehen.

NUR LOKALES FA	NUR OSS	LOKALES FA & OSS
B2B-Lieferung	Fernverkäufe	Verbringung & B2C-Lieferung in anderes Land
Verbringung & B2C-Lieferung im Ausland		Verbringung & B2C-Lieferung nach DE
Verbringung & B2B-Lieferung in anderen Mitgliedstaat		

Die Umsätze sind getrennt nach Land, Steuersatz, Art der Leistung und möglicherweise dem Abgangsort zu melden. Aus unseren Quellen ist die Meldung nicht nach den Abgangsorten anzumelden. Allerdings müssen für etwaige spätere Prüfungen

diese Aufzeichnungen erfolgen, so dass man bei Teilnahme am PAN-EU Verfahren Amazons erhebliche Aufzeichnungen zu führen und nachzuhalten hat.

Berichtigungen von fehlerhaften Angaben sind in späteren Meldungen durchzuführen. Hierfür sieht das Gesetz einen Dreijahreszeitraum vor. Retouren in späteren Meldezeiträumen führen zu Berichtigungen der früheren Periode.

Die EU wäre jedoch nicht die EU, wenn Sie nicht noch zumindest ein besonderes OSS-Ei ins Nest gelegt oder zumindest für einige Denkerfalten in die Stirn, der mit der Materie befassten Unternehmen, Softwarehäuser und sonstigen mit dem OSS befassten Unternehmen gesorgt hat. Die Währungsumrechnung hat zum Umrechnungskurs der europäischen Zentralbank zum Monatsletzten zu erfolgen. Dies wird aber letztlich auch nur eine Randnotiz bleiben, da die Automation auch hier eine Lösung finden wird.

Stand jetzt muss die Meldung nicht nach Abgangsorten getrennt gemeldet werden. Da aber nicht bekannt ist wie das Formular aussieht, wir erinnern uns an die Niederlande und das Händische. Allerdings müssen für etwaige spätere Prüfungen diese Aufzeichnungen vorgehalten und somit so oder so erfolgen, so dass man bei Teilnahme am PAN-EU Verfahren Amazons erhebliche Aufzeichnungszeichnungspflichten zu führen und nachzuhalten hat (Kap. 2.4.3 Seite 9).

2.4.1 Teilnehmerkreis

Eine Anmeldung beim Bundeszentralamt für Steuern kann nur erfolgen, wenn der Unternehmer im Inland ansässig ist oder für ein Drittlands-Unternehmen ein Inlandsbezug besteht. Unternehmer mit Sitz im EU-Ausland müssen sich in ihrem jeweiligen Heimatland für das Verfahren anmelden.

Nachfolgend eine kurze Aufstellung über den Teilnehmerkreis:

Inländische Unternehmen

- Unternehmer ist in Deutschland ansässig (Sitz/Geschäftsleitung im Inland)
- Kleinunternehmer mit Sitz in Deutschland
- Bei inländischen umsatzsteuerrechtlichen Organschaften kann sich nur der Organträger zum Verfahren anmelden

Drittlands-Unternehmen

- Unternehmer mit Sitz im Drittland, der nur in Deutschland eine Betriebsstätte hat (zwingende Teilnahme in Deutschland)
- Unternehmer mit Sitz im Drittland, der in Deutschland und anderen EU-Mitgliedstaaten Betriebsstätten hat (Wahlrecht zur Teilnahme in Deutschland)
- Unternehmer mit Sitz im Drittland, der keine Betriebsstätte in der EU unterhält und Fernverkäufe ausschließlich ab Deutschland tätigt (zwingende Teilnahme in Deutschland)
- Unternehmer mit Sitz im Drittland, der keine Betriebsstätte in der EU unterhält und Fernverkäufe auch ab Deutschland tätigt (Wahlrecht zur Teilnahme in Deutschland)

Erklärt der Drittlands-Unternehmer die Teilnahme in Deutschland, ist er hieran für das laufende und die zwei folgenden Kalenderjahre gebunden. Für die Teilnahme benötigt der Drittlands-Unternehmer im Inland grundsätzlich keinen Fiskalvertreter.

Soweit ein Drittlands-Unternehmer neben Fernverkäufen auch Dienstleistungen an Endkunden in der EU erbringt, gilt für diese das besondere Besteuerungsverfahren nach § 18i UStG (sog. Nicht-EU OSS).

2.4.2 Rechnungsstellung

Es gelten für die Rechnungsstellung der vom OSS-Verfahren erfassten Umsätze die Vorschriften des UStG. Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UStG ist der Unternehmer somit nicht verpflichtet, eine Rechnung mit offenem Steuerausweis zu erstellen. Jedoch dürfte der Kunde ab und an eine Rechnung verlangen. Somit sollte man sich mit der Rechnungsstellung auseinandersetzen.

Macht er dies doch, gelten für die Rechnungsangaben die Vorschriften der §§ 14 Abs. 4, 14a UStG. Auf der Rechnung ist in diesem Fall die Steuer jeweils mit dem Steuersatz des Bestimmungslandes anzugeben. Der Unternehmer sollte in diesem Fall auch den Hinweis „Meldung im OSS-Verfahren“ auf der Rechnung aufnehmen. Ferner sollte er auf allen Rechnungen die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, mit der er zum OSS-Verfahren registriert ist, angeben.

2.4.3 Aufzeichnungspflichten

Im Rahmen der Nicht-EU- und der EU-Regelung (§§ 18i, 18j UStG) muss der Unternehmer dabei gem. Art. 63c Abs. 1 MwStVO folgende Aufzeichnungen zu den einzelnen Umsätzen führen:

- EU-Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Leistungsort liegt
- Art der erbrachten sonstigen Leistung oder Beschreibung und Menge der gelieferten Gegenstände
- Datum der Leistungserbringung
- Bemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung
- jede anschließende Änderung der Bemessungsgrundlage
- anzuwendender Steuersatz
- Betrag der zu zahlenden Umsatzsteuer unter Angabe der verwendeten Währung
- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen
- alle vor Erbringung der Leistung erhaltenen Anzahlungen
- falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen

- in Bezug auf **sonstige Leistungen die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes verwendet werden**, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat
- in Bezug auf **Lieferungen die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes verwendet werden**, an dem die Versendung oder Beförderung der Gegenstände zum Erwerber beginnt und endet
- jegliche Nachweise über etwaige Rücksendungen von Gegenständen, einschließlich der Bemessungsgrundlage und des anzuwendenden Steuersatzes.

Diese Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren, um eine Prüfung durch die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

Wie eine Prüfung dann tatsächlich aussieht, hat sich laut den bisherigen Verlautbarungen der EU-Kommission im Vergleich zum Mini-One-Stop-Shop nicht geändert (siehe Link).

Sollte wiederholt gegen Melde- oder Zahlungsverpflichtungen verstoßen werden, kann der betreffende Steuerpflichtige vom OSS-Verfahren ausgeschlossen werden.

2.4.4 Sind Deregistrierungen notwendig?

Durch die Teilnahme am One-Stop-Shop Verfahren entfällt für die meisten Mitgliedstaaten eine Registrierung bei den zuständigen Finanzämtern. Bei der Deregistrierung sollte der ausländischen Behörde die Teilnahme am One-Stop-Shop mitgeteilt werden. Hierdurch kann in Ländern mit einer Jahreserklärung ggf. bereits eine unterjährige Deregistrierung erfolgen (z.B. Italien). Gleichwohl wird nach Ablauf des Kalenderjahres in diesen Ländern nochmals eine Jahreserklärung fällig.

Sollte es nach dem 30.06.2021 zu Retouren von Waren kommen, die vor dem 01.07.2021 versendet wurden, müssen diese noch in den lokalen Voranmeldungen gemeldet werden. Daher sollte die Registrierung noch über den 30.06.2021 hinaus bestehen bleiben. Zudem sollte geprüft werden, ob noch etwaige Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden könnten. Gerne stehen wir Ihnen hier unterstützend zur Seite.

Durch die Deregistrierung erlischt auch die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Daher sollte überprüft werden, ob Ihr Faktura-Programm oder Warenwirtschaftssystem eine Rechnungsstellung mit ausländischer Steuer akzeptiert, auch wenn keine ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hinterlegt ist.

Bei der Nutzung von Amazon Pan-EU oder EFN bleibt es bei einer Registrierungspflicht in den Lagerländern aufgrund der innergemeinschaftlichen Verbringungen und lokalen Umsätze.

Dropshipper haben nur die Möglichkeit, Umsätze im One-Stop-Shop zu melden, wenn es sich hierbei tatsächlich um Fernverkäufe handelt. Dies ist aber auf Grund der im Normalfall des dropshipping vorliegenden ruhenden Lieferung im Bestimmungsland, nur durch Gestaltung des Transportes durch den dropshipper möglich. Unterbleibt diese Gestaltung des Transportes sind im Bestimmungsland Voranmeldungen einzureichen.

Da im Fall des dropshipping nahezu alle Facetten des umsatzsteuerlichen Reihengeschäftes zusammenkommen können, bitten wir um Verständnis, dass diese Fälle den Rahmen dieses Handouts sprengen würden

Daher möchten wir Sie bitten uns rechtzeitig die dem Handout beiliegende Checkliste zurückzusenden, damit wir Ihre Situation prüfen können und hier nichts versäumen.

2.5 Die Nicht-EU-Regelung des One-Stop-Shops

Diese Regelung betrifft nur sonstige Leistungen durch Drittlands-Unternehmen, die Leistungen an Endverbraucher innerhalb der EU erbringen. Also eher nicht der klassischer Anwendungsfall unserer Kanzlei. Daher bitten wir Sie uns hier explizit anzusprechen, wenn hierzu Fragen auftreten.

Diese Dienstleistungen können über den in § 18i UStG geregeltem One-Stop-Shop angemeldet werden:

- Beförderungsleistungen (Ort nach § 3b UStG)
- Grundstücksbezogene Leistungen, z. B. Vermietung (Ort nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG)
- Veranstaltungsleistungen (Ort nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a UStG)
- Vermietung von Beförderungsmitteln (Ort nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG)
- Restaurationsleistungen an Bord eines Beförderungsmittels (Ort nach § 3e UStG)
- Bearbeitung beweglicher körperlicher Gegenstände (Reparatur) (Ort nach § 3a Abs. 3 Buchst. c UStG)
- TRFE-Dienstleistungen, § 3a Abs. 5 UStG
- Verzollungsdienstleistungen, § 3a Abs. 1 UStG

Die obige Aufstellung zeigt, aber, dass der One-Stop-Shop nicht nur für Online-Händler eine Erleichterung darstellen kann.

3. Der Import-One-Stop-Shop (IOSS)

Auch die Regelungen zum Fernverkauf von Warensendungen aus dem Drittland wurden erweitert, wie könnte es anders sein unterliegen auch diese Fernverkäufe aus dem Drittland im Bestimmungsland der Besteuerung.

Das Gesetz unterscheidet dabei zwei Fälle. In der ersten Fallkonstellation wird die Ware an einen Kunden in dem EU-Mitgliedstaat geliefert, in dem die Ware auch eingeführt wird (§ 3c Abs. 3 UStG). In der Zweiten aber wird die Ware an einen Kunden in einem EU-Mitgliedstaat geliefert, die Einfuhr der Ware wird jedoch in einem anderen Mitgliedstaat erklärt (§ 3c Abs. 2 UStG).

Zu beachten ist hier:

- **Die Umsatzschwelle UStG gilt nicht für Drittlandsfernverkäufe.**
- Die Einschränkungen für bestimmte Warengruppen UStG gelten auch bei Drittlandsfernverkäufen (Lieferung neuer Fahrzeuge, Montagelieferungen (Abgrenzungen beachten), Lieferung differenzbesteueter Waren)
- Der Erwerberkreis umfasst sowohl Nichtunternehmer (= Person i. S. d. § 3a Abs. 5 S. 1 UStG), als auch besonderer Unternehmer, die die Erwerbsschwelle nicht überschritten haben (= Person i. S. d. § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG), § 3c Abs. 2 und 3 UStG i. V. m. § 3 Abs. 3a S. 5 UStG.
- Der Lieferant kann sowohl ein in der EU ansässiger als auch ein im Drittland ansässiger Unternehmer sein.

Zudem müssen die Gegenstände physisch aus dem Drittland an einen Kunden in der EU versendet werden. Werden Waren zunächst eingeführt und in der EU in ein (Zoll)Lager gelegt, liegt kein Fernverkauf aus dem Drittland vor. Der Unternehmer hat in einem solchen Fall eine Einfuhr im Gemeinschaftsgebiet. Daran schließt eine Warenbewegung ab dem Lager zum Kunden in der EU an.

3.1 Der Sachwert

Mit der Einführung des One-Stop-Shops wurde die Freigrenze bei der Einfuhrumsatzsteuer von EUR 22 abgeschafft. Mit der Einführung des Import-One-Stop-Shops wurde ein vereinfachtes Zollverfahren bei der Einfuhr von Waren bis EUR 150 eingeführt.

Die Anwendung des IOSS-Verfahrens ist auf Waren beschränkt, deren Sachwert nicht höher als € 150 ist. Als Sachwert einer Sendung gilt der Preis der Waren beim Verkauf in die EU. Nicht zum Sachwert gehören Transportkosten und Versicherungskosten, soweit diese nicht im Preis enthalten und nicht gesondert auf der Rechnung angegeben sind. Alle anderen gesondert ausgewiesenen Kosten sind ebenso nicht zu berücksichtigen.

Als eine Sendung gelten alle Gegenstände, die zusammen verpackt und gleichzeitig von einem Lieferer an einen Abnehmer versendet werden. Ein Unternehmer kann daher Waren aus mehreren Bestellungen mit einem Wert unter EUR 150 zu einer Sendung mit einem Sachwert über EUR 150 zusammenfassen.

Hinweis

Es ist **nicht** zulässig, eine Bestellung mit einem Gesamtwert von über EUR 150 in mehrere Sendungen mit einem Sachwert von jeweils unter EUR 150 aufteilen. Die Anwendung des IOSS ist in diesem Fall ausgeschlossen.

3.2 Zwei umsatzsteuerliche Tatbestände

Bei dem IOSS müssen wir uns vergegenwärtigen, dass es sich hier um zwei unterschiedliche umsatzsteuerliche Tatbestände handelt. Zum einen um die Besteuerung der Lieferung an den Kunden und die der Einfuhr der Gegenstände in die EU.

	Abführung EUST	Erstattung EUST	Abführung Umsatzsteuer
Ohne IOSS	✓	✓	✓
Mit IOSS	✗	✗	✓

Die Beurteilung hängt davon ab, ob der Unternehmer die Regelungen des Import-One-Stop-Shops anwendet oder nicht und ob die Sachwertgrenze überschritten ist. Somit sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden.

Fall 1: Einfuhr und Warenwert über EUR 150 (Keine Anwendungsmöglichkeit des IOSS)

Soweit der Unternehmer Waren aus dem Drittland im Wert von über EUR 150 an einen Kunden versendet, ist die Anwendung des IOSS-Verfahrens ausgeschlossen. Zudem kommt in diesem Fall auch die Regelung des § 3 Abs. 3a S. 2 UStG nicht zur Anwendung, so dass stets eine unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen Unternehmer und Kunde vorliegt.

Einfuhr in einem anderen EU-Staat als die Lieferung endet

Die Ware muss in einem Mitgliedstaat eingeführt und zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden. Erst anschließend wird die Ware in einen anderen Mitgliedstaat weitergeliefert.

Rechtsfolge

- Der Ort der Lieferung an den Kunden ist stets im Bestimmungsland. Der Unternehmer begründet in dieser Situation eine Besteuerungspflicht im Bestimmungsland. Eine Meldung über das EU-OSS- oder IOSS- Verfahren ist **nicht** möglich. Dies hat eine Registrierung im Bestimmungsland zur Folge.
- Die Einfuhrumsatzsteuer ist im Einfuhrmitgliedstaat zu entrichten.

Einfuhr im selben EU-Staat, wo die Lieferung endet

Die Ware wird in dem Mitgliedstaat eingeführt, zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt und dort auch ausgeliefert.

Die Lösung ist dieselbe, nur bekommt die Einfuhrumsatzsteuer das Bestimmungs- und Einfuhrland.

Fall 2: Einfuhr und Warenwert bis EUR 150 Anwendung des IOSS

Bei Waren bis EUR 150 hat der Unternehmer ein Wahlrecht das besondere Besteuerungsverfahren gemäß § 18k UStG (IOSS) anzuwenden. Veräußert er die Ware über eine elektronische Schnittstelle, gilt diese als in den Verkaufsvorgang eingeschaltet. **Die Regelungen des IOSS kommen somit nur zur Anwendung, wenn ein Verkauf über den eigenen Webshop erfolgt.**

Rechtsfolge:

- Der Ort der Lieferung an den Kunden ist gem. § 3c Abs. 2 UStG im Bestimmungsland. Die Umsatzsteuer wird über den IOSS gemäß § 18k UStG angemeldet. Eine Registrierung im Bestimmungsland ist nicht erforderlich.
- Die Einfuhr ist im Einfuhrmitgliedstaat steuerfrei gem. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UStG. Hierzu muss bei der Einfuhr die IOSS-ID-Nummer des Lieferers oder seines Vertreters angegeben werden.

Der Fall des Verzichtes auf den IOSS macht streng genommen, keinen Sinn, ist aber theoretisch möglich. Dieser führt aber zu diversen Registrierungen, wenn keine elektronische Schnittstelle zwischengeschaltet ist.

Ohne IOSS			Mit IOSS		
Monat	Deklaration	Betrag	Monat	Deklaration	Betrag
Januar	Abführung <u>EUSt</u>	- 19 €	Januar	n/a	n/a
Februar	Erstattung <u>EUSt</u>	+ 19 €	Februar	Abführung Umsatzsteuer	- 19 €
	Abführung Umsatzsteuer	- 19 €			

3.3. Registrierung und Besonderheiten beim Import-One-Stop-Shop

Auch der Import-One-Stop-Shop ist bei der einzigen Anlaufstelle zu melden, jedoch trifft dies hauptsächlich Mandanten mit einem eigenen Webshop, da die sonstige Abwicklung über den Marktplatz bzw. die elektronische Schnittstelle erfolgt.

Anders als beim One-Stop-Shop erfolgen die Meldungen und Zahlungen monatlich. Ebenso einen Monat nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes. Die Berichtigungen erfolgen ebenfalls in einer späteren Meldung unter Nennung des Berichtigungszeitraums.

3.4 Steuerpflicht der Marktplatzbetreiber bei Lieferungen aus dem Drittland bis zu EUR 150

Wie eingangs erwähnt, wurde diese Regelung nicht nur zur Vereinfachung der Abwicklung der Umsatzbesteuerung eingeführt. Die EU versucht den Alibabas dieser Welt beizukommen, damit nicht noch mehr Steuersubstrat abhandenkommt als ohnehin schon. Daher wird jetzt ein Reihengeschäft zwischen dem einführenden Nicht-Unions-Händler, der Schnittstelle und dem Verkäufer fingiert, so dass eine nicht steuerbare Lieferung für den Händler (Lieferer und Nutzer des Marktplatzes) fingiert wird. Der Marktplatzbetreiber unterliegt somit dem EU-OSS-Verfahren.

Die größte Gefahr für den Händler könnte in diesen Fällen in der Haftung der abzuführenden Umsatzsteuer des Kunden liegen, wenn der Marktplatz nicht auch am IOSS teilnimmt.

Sollten hier weitere Fragen auftreten, so wenden Sie sich bitte an uns, da hier eine genaue Prüfung des Sachverhaltes geboten bzw. notwendig scheint.

4. Worauf ist also zu achten

Dies liest sich erst mal sehr kompliziert, aber am Ende ist es tatsächlich so wie unsere Einleitung endete, man muss nur darauf achten was von wo an wen wohin geliefert wird.

Leider sind die Software-Anbieter und unsere wichtigsten Partner in der Abwicklung auch noch nicht weiter als so mancher Mitgliedstaat (Stand jetzt). Nur ist es anders als bei den Mitgliedstaaten nicht unseren Partnern anzulasten, sondern der zähen Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets, oder war es gar ein Digital-Pakt? Wir von taxfba stehen aber im engen Austausch mit all unseren Software-Partnern und pilotieren bei der DATEV, um unseren Mandanten so früh wie möglich auch die konkrete Umsetzung in den Buchhaltungsprogrammen zu erläutern.

Da die ersten Meldungen erst Ende Oktober 2021 erfolgen, ist, aber was die Buchhaltung angeht, noch ein wenig Zeit.

Die Registrierung beim Bundeszentralamt und zumindest auch die Mitteilung über die Teilnahme am One-Stop-Shop muss in den Registrierungsländern (Österreich o.ä) **bis zum 30.06.2021** erfolgen, möchten wir Sie bitten, die beigefügte Checkliste (separate E-Mail bzw. im Anhang dieses Handouts, Link) schnellstmöglich zurückkommen zu lassen oder gemeinsam mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter auszufüllen.

Aber worauf muss also geachtet werden? Wichtig ist, dass man die Einstellungen in den jeweiligen Tools entsprechend ein bzw. umstellt. Gerne helfen wir hierbei, geben aber zu bedenken, dass die Einstellungen an den diversen VAT-Compliance-Tools keine originäre Tätigkeit im Zusammenhang der Buchhaltung darstellen, da die Warenwirtschaftssysteme und weiteren Tools nun einmal in der Verantwortung des Unternehmers stehen und wir hierfür extra Zeiträume schaffen müssen. Natürlich haben wir diesen zeitlichen Mehraufwand in der Mitarbeiterplanung berücksichtigt, so dass wir hier gerne helfen.

Der wichtigste Punkt ist tatsächlich das Sicherstellen, dass die Meldung der Fernverkäufe über den One-Stop-Shop und die sonstigen Lieferungen in den jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldungen der Mitgliedstaaten (Lieferungen ohne Überschreiten einer Gemeinschaftsgrenze, das innergemeinschaftliche Verbringen oder b2b-Umsätze) sauber von einander getrennt und auch nachgehalten wird.

5. Fragen (FAQ schreibt man im Zeitalter der Überbrückungshilfe als Steuerberater ungern)

1. Kann ich die Registrierung selber vornehmen oder geht das nur über taxfba?

Für die Registrierung beim Bundeszentralamt ist lediglich ein Elster-Zertifikat notwendig. Sollten Sie ein eigenes Elster-Zertifikat besitzen, spricht eigentlich nichts dagegen, die Registrierung eigenständig durchzuführen. Allerdings sollten wir prüfen, ob für die elektronische Übermittlung dasselbe Zertifikat wie das der Anmeldung notwendig ist. Dies ist aber bei den anderen Meldungen im Bereich des Portals des Bundeszentralamtes ebenso nicht von Nöten. Sollte dem so sein werden wir Sie rechtzeitig informieren.

2. Benötige ich nach wie vor Bescheinigung nach § 22f UStG?

Nein. Um den Anforderungen der Marktplatzbetreiber ab dem 01.07.2021 gerecht werden zu können, reicht die erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt aus.

3. Gibt es gar keine Lieferschwellen mehr?

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht jedes Umsatzsteuergesetz sämtlicher Drittstaaten kennen. Aber die Schweiz und Großbritannien haben als Drittland definitiv noch Lieferschwellen (CH 100.000 CHF und GB 70.000) Sie sollten sich aber bevor Sie in ein Drittland liefern mit den dortige Regelungen auseinandersetzen, da die Marktplätze nicht nur innerhalb der EU mehr und mehr in die Pflicht genommen werden.

4. Ist Fiskalvertretung in der Bundesrepublik notwendig, wenn ein Drittlands-Unternehmen vertreten wird?

Für die Teilnahme am OSS ist nach unseren Informationen keine Fiskalvertretung notwendig.

5. Gibt es ein Video Herrn Petersens zu diesem Themenkomplex ?

Herr Petersen hat fünf Videos aufgenommen.

1. Die Ausgangssituation: <https://youtu.be/QMu-xZnXwjQ>
2. Die Änderung auf einem Blick: <https://youtu.be/CHWyYhkysKg>
3. 11 wichtige Details: <https://youtu.be/inWr4qWLU-o>
4. Aktuelle Unklarheiten (Stand Mai 2021): <https://youtu.be/r3xeY7FLwIY>
5. Handlungsempfehlungen von TAXFBA: <https://youtu.be/DvplzMVnUhw>

Die Homepage hat folgende Seite zum OSS Verfahren:

<https://taxfba.de/oss/>

6. Checkliste

- **Wo sind Sie ansässig? Bei mehreren Betriebsstätten bitte alle nennen**
 - Deutschland
 - EU-Ausland
 - Drittland

- **In welchen Ländern sind Sie derzeit bereits registriert?**

- **Welche Leistungen erbringen Sie konkret?**
 - Warenlieferungen
 - eDienstleistungen
 - andere Dienstleistungen

- **Wer sind Ihre Kunden Mandanten?**
 - B2B-Kunden mit UID
 - Endkunden
 - Besondere Unternehmer (Prüflogik vorhanden?)

- **Welche Vertriebsmodelle nutzen Sie? (mehrfach Nennungen möglich)**
 - Verkauf über eigenen Webshop
 - Verkauf über eine Schnittstelle / Plattform / Marketplace
 - Einbindung in ein Dropshipping
 - Sind Sie möglicherweise selbst eine Plattform / Marketplace

- **Bei Verkauf über Amazon**
 - Amazon Pan-EU?
 - Wenn ja, in welchen Ländern werden Warenlager unterhalten?
 - gemischte Lagerbestände vorhanden?

- Welche Warenwege gibt es?
 - Aus dem Inland an Kunden im Inland
 - Aus dem Inland an Kunden im EU-Ausland
 - Aus Warenlagern im EU-Ausland an Kunden im Lagerland
 - Aus Warenlagern im EU-Ausland an Kunden in anderen EU-Staaten (auch DE)
 - Direkt aus dem Drittland an Kunden im Inland
 - Direkt aus dem Drittland an Kunden im EU-Ausland

- Liefern Sie auch an Endkunden in Drittländern (UK, CH, NO, US, CA)?

- Bei Warensendungen aus dem Drittland direkt an Kunden in der EU (inkl. DE)
 - Erfolgt der Verkauf über den eigenen Webshop?
 - Erfolgt der Verkauf über eine Plattform?
 - Wie hoch ist der Sachwert der Sendung?
 - Auf wen wird die Ware in der EU verzollt?
 - In welchem Land erfolgt die Verzollung?
 - Welches Einfuhr-Verfahren wird genutzt?

Elektronisches Formular unter <https://taxfba.de/oss/>

7. Linkliste

Anbei eine kleine Zusammenstellung für weiterführende Links.

Video Reihe zum OSS Verfahren:

1. Die Ausgangssituation: <https://youtu.be/QMu-xZnXwjQ>
2. Die Änderung auf einem Blick: <https://youtu.be/CHWyYhkysKg>
3. 11 wichtige Details: <https://youtu.be/inWr4qWLU-o>
4. Aktuelle Unklarheiten (Stand Mai 2021): <https://youtu.be/r3xeY7FLwIY>
5. Handlungsempfehlungen von TAXFBA: <https://youtu.be/DvplzMVnUhw>

Bundeszentralamt:

https://www.bzst.de/DE/Home/home_node.html

FAQs zum OSS

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/One-Stop-Shop_EU/one_stop_shop_eu.html#js-toc-entry5

Registrierung IOSS

https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Umsatzsteuer/ImportOneStopShop/importonestopshop_node.html#js-toc-entry12

Registrierung OSS

<https://www.elster.de/bportal/start>

EU-Kommission

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/telecommunications-broadcasting-electronic-services/

Modernising VAT

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/modernising-vat-cross-border-ecommerce_en

Explanatory Notes

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/resources_en

Leitlinien Prüfungen

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/vat/telecommunications-broadcasting-electronic-services/content/guidelines-audits_en

amazon

<https://services.amazon.de/programme/steuerinformationen.html>

Wenn alle Stricke reißen ;-)

<https://taxfba.de/>